

Satzung des Ahrensböcker Judoclub e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2011 gegründete Verein führt den Namen Ahrensböcker Judoclub e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ahrensböck.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der VR 3375 HL eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Judosports und anderer sportlicher Betätigungen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Aktive Mitglieder müssen sporttauglich sein.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann
 - a) schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
 - b) über den elektronischen Weg „Onlineformular“ an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
(Der Aufnahmeantrag kann nur von Volljährigen rechtswirksam ausgefüllt werden.)
- (4) Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erfolgen und muss 4 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mitgeteilt werden.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 5 Teilnahme an Sportveranstaltungen

- (1) Über die Teilnahme an Wettbewerben entscheidet grundsätzlich der Aktive selbst. Die Meldung zu Wettkämpfen wird vom Sportwart vorgenommen. Die Teilnahme an einem Wettkampf kann durch Vorstandsbeschluss untersagt werden, wenn der Trainer glaubhaft macht, dass die Gesundheit des Aktiven z. B. durch Überforderung gefährdet ist oder wenn der Verein die Betreuung während des Wettkampfs nicht sicherstellen kann.
- (2) Judopässe werden grundsätzlich vom Sportwart verwahrt. Diese sind einer von Ihm erwählten Person (Delegationsleiter) vor Wettkämpfen oder Prüfungen zeitnah auszuhändigen. Wer seinen Pass selbst verwahrt, haftet auch für daraus entstehende Folgen.

§ 6 Entschädigungen und Abrechnungen

- (1) Zum Beginn des Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein Etat aufzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Reichen Beiträge, Spenden und Zuschüsse nicht aus, um nach Abzug der zwangsläufigen Kosten die Kosten für Jahressichtmarken und Startgelder vollständig aus Vereinsmitteln zu begleichen, so ist es von denjenigen, die diese in Anspruch nehmen, eine Umlage zu erheben und der Höhe im Etat zu benennen.
- (2) Umlagen, Spenden und Beiträge dürfen in bar nur vom Vorsitzenden und dem Kassenwart entgegen genommen werden. Es ist eine Quittung zu erteilen. Werden auf Veranstaltungen Getränke- oder Ähnliches geführt, so ist diese dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart spätestens am Folgetag zu übergeben. Diese haben Beiträge über 100,- € innerhalb von fünf Werktagen dem Vereinskonto zuzuführen. Sie sind berechtigt, eine Bargeldkasse von jeweils bis zu 100,- € zu führen.

- (3) Startgebühren werden zeitnah vor Wettkämpfen dem Delegationsleiter in bar ausgehändigt.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde und außer dem Vorstand und den Kassenprüfern mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder unter 16 Jahre werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (3) Verlangen mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder 20 Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Nennung der zu behandelnden Punkte, so ist der Vorstand verpflichtet, diese zu berufen. Die so berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder 20 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihr Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus drei stimm- und vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Konferenzschaltungen gelten als Anwesenheit. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ahrensböök, den 06.08.2021

(Änderungsdatum)